

# SEESTADT BREMERHAVEN



**Förderrichtlinie  
zur Gewährung von Zuwendungen  
im Rahmen des Landesprogramms  
„Lebendige Quartiere“ (LLQ)  
der Stadt Bremerhaven  
Förderperiode 2024/2025**

Stand: 04.11.2024  
Geltungsdauer: 06.11.2024 bis 31.12.2025

**Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt, Sozialreferat  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Landesprogramm  
„Lebendige Quartiere“ (LLQ) der Stadt Bremerhaven Förderperiode 2024/2025**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Förderbestimmungen.....	3
1.1	Förderziel und Zwecksetzung.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Gegenstand der Förderung.....	4
2	Förderfähige Maßnahmen.....	4
2.1	Interdisziplinäre und inklusive Quartierszentren bzw. Freizeit-Treffpunkte.....	4
2.2	Stärkung „auffälliger“ Altbauquartiere.....	5
2.3	Impulsprojekte.....	5
2.4	Ältere Menschen im Quartier.....	5
2.5	Absicherung wichtiger Bedarfsträgerschaften und Stadtteilaktivitäten durch einen Innovationstopf.....	6
2.6	Unterstützung sozialer Angebote mit besonderer Teilhabebedeutung.....	6
3	Zuwendungsempfänger/-innen.....	7
4	Fördervoraussetzungen.....	7
5	Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	7
6	Förderfähige Ausgaben.....	8
6.1	Personalausgaben.....	8
6.2	Honorare.....	9
6.3	Reisekosten und Bewirtungskosten.....	9
6.4	Geschenke.....	9
6.5	Skonto.....	10
7	Verfahren.....	10
7.1	Zuständigkeiten.....	10
7.2	Projektauftrag.....	10
7.3	Antragsverfahren.....	10
7.4	Hinweise zum Vergaberecht.....	11
7.5	Bewilligungsverfahren.....	12
7.6	Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.....	12
7.7	Verwendungsnachweisverfahren.....	12
7.8	Erfolgskontrollen.....	12
8	Sonstige Förderbestimmungen.....	12
9	Datenschutz.....	12
10	Geltungsdauer.....	13

# 1 Allgemeine Förderbestimmungen

## 1.1 Förderziel und Zwecksetzung

Der Bremer Senat hat das „Landesprogramm Lebendige Quartiere“ (LLQ) aufgelegt, um den sozialen Zusammenhalt in Bremen und Bremerhaven zu stärken, die Ungleichheit zwischen den Quartieren zu verringern und Ursachen und Folgen von Armut, insbesondere Kinderarmut, zu begegnen.

Konkret zielt das „Landesprogramm Lebendige Quartiere“ darauf ab, die soziale Infrastruktur (vor allem in den benachteiligten Stadtteilen) abzusichern beziehungsweise nachhaltig aufzubauen und langfristig weiterzuentwickeln sowie Teilhabe und Chancengleichheit in den Quartieren zu ermöglichen und ein sicheres Umfeld für alle Menschen zu schaffen. Das Landesprogramm ergänzt in den Stadtgemeinden bereits bestehende Förderstrukturen (unter anderem der Bund-Länder-Städtebauförderung), kommunale Programme, Handlungsstrategien und Umsetzungsstrukturen und leistet somit einen Beitrag zu einer integrierten, konsistenten und nachhaltigen Quartiersentwicklung.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und Beachtung

- dieser Förderrichtlinie,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
- einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P), Institutionellen Förderung (AnBest-I) sowie der Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung,
- des Tariftreue- und Vergabegesetzes (Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe
- des Bundesreisekostenrechts,
- des § 2 Abs. 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) i. V. m. Nr. 4.2.11 VV-LHO zu § 44 BremLHO, wonach Zuwendungsempfänger die Ziele des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen haben, soweit es für sie keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Lenkungsgruppe „Lebendige Quartiere“ des Magistrats der Stadt Bremerhaven entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und auf Grundlage einer dezernatsübergreifenden fachlichen Abstimmung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

### 1.3 Gegenstand der Förderung

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der weiteren in Abschnitt 1.2 genannten Rechtsgrundlagen Förderungen für Vorhaben, die sich gemäß des Landesprogramms auf die spezifischen Bedarfslagen und Gegebenheiten der Stadtgemeinde Bremerhaven ausrichten. Diese werden in folgende Programmschwerpunkte untergliedert:

- Interdisziplinäre und inklusive Quartierszentren bzw. Freizeit-Treffpunkte,
- Stärkung „auffälliger“ Altbauquartiere,
- Impulsprojekte des „Landesprogramms Lebendige Quartiere“,
- Maßnahmen des Schwerpunkts „Ältere im Quartier“,
- Absicherung wichtiger Bedarfsträgerschaften und Stadtteilaktivitäten durch einen Innovationstopf und
- Unterstützung sozialer Angebote mit besonderer Teilhabebedeutung.

Diese Förderungen werden in der Regel in Gebieten (siehe 4. Fördervoraussetzungen) mit besonders großen sozialen Herausforderungen zur Verfügung gestellt. Geförderte Maßnahmen wirken sozialräumlicher Segregation und Stigmatisierung entgegen und verbessern Chancengleichheit und Teilhabe im Quartier. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen, die sich durch eine hohe soziale Hebelwirkung auszeichnen, auf niedrighschwelligen, kostenfreien beziehungsweise kostengünstigen Angeboten mit hoher integrativer Wirkung sowie auf Maßnahmen, die bestehende Angebotsstrukturen nachhaltig weiterentwickeln und/oder eine Kooperation lokaler Akteure befördern.

Des Weiteren sollen verantwortungsvolle Eigentümer/-innen bei der werthaltigen, auf das Quartier ausstrahlenden Sanierung und Belebung (insbesondere Erdgeschoss-Zonen) ihrer Immobilien unterstützt werden und Bestandsquartiere durch Sanierung und Erneuerung von Teilflächen (z. B. Brachflächen, Grünflächen) gestärkt werden.

## 2 Förderfähige Maßnahmen

Im Einzelnen können unter den Bremerhavener Programm-Schwerpunkten folgende Maßnahmen gefördert werden:

### 2.1 Interdisziplinäre und inklusive Quartierszentren bzw. Freizeit-Treffpunkte

Mit dem LLQ kann der Neuaufbau, die Weiterentwicklung und Erweiterung und die Sockelfinanzierung von Quartierszentren, Familienzentren und anderer Zentren mit integrativem oder präventivem Charakter sowie von Freizeittreffs (insbesondere für Jugendliche) gefördert werden.

Alle geförderten Projekte müssen sich an den lokalen Bedarfen orientieren, einen niedrighschwelligen und integrativen Ansatz verfolgen und sich für das soziale Miteinander unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen (z. B. Alter, Kulturkreise, Glaubensrichtung) einsetzen. Es wird eine Offenheit für die Vernetzung und die Kooperation mit weiteren, vor allem sozialen, kulturellen, bildungs- und gesundheitsbezogenen Angeboten und Akteuren beziehungsweise Initiativen erwartet. Die Zentren müssen inklusiv und barrierefrei bzw. barrierearm ausgerichtet sein.

## 2.2 Stärkung „auffälliger“ Altbauquartiere

Mit dem LLQ wird Eigentümer/-innen und Nutzer/-innen in Quartieren mit erhaltenswertem Gebäudebestand finanzielle Unterstützung gewährt für die Belebung von insbesondere Erdgeschoss durch gewerbliche, kreativwirtschaftliche, kulturelle beziehungsweise gemeinschaftliche Nutzungen (z. B. Umbaukosten aufgrund von Brandschutz-Auflagen, Übernahme von Betriebskosten), für die Förderung kreativer Nutzungen bei Leerständen (auch unter Gesichtspunkten der Kriminalprävention), für die Förderung der Barrierefreiheit und der Inklusion sowie für die gezielte Nutzung von Baulücken durch besondere, auch experimentelle Formate und deren Unterhaltung. Des Weiteren werden Unterstützungen gewährt für die Sanierung und Erneuerung von städtebaulich beziehungsweise funktional bedeutsamen Flächen in Bestandsquartieren (z. B. Revitalisierung von Brachflächen, Aufwertung und Qualifizierung von Grünflächen, Kriminalprävention).

## 2.3 Impulsprojekte

Die Nachhaltigkeit von Investivprojekten mit großer positiver Strahlkraft (insbesondere Vorhaben der Bund-Länder-Städtebauförderung) wird mit dem LLQ zum einen durch die konsumtive Unterstützung von besonderen, imageprägenden „Impulsprojekten“ mit erkennbarem Mehrwert für das Quartier gefördert. Darunter fallen beispielsweise kulturelle Nutzungen und Projekte, prägende Gastronomie- und Einzelhandelsangebote (z. B. mit Fokus auf regionalen Produkten) sowie Präventionsangebote.

Darüber hinaus wird Unterstützung für die Implementierung von Orten der Begegnung und Teilhabe in neuen, „werdenden“ Quartieren wie dem Kistner-, Werft- und Rudloffquartier gewährt. Projekte in „Quartieren im Werden“ sollen zugleich einen integrativen Ansatz verfolgen und in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, dass breite Bevölkerungsgruppen, unabhängig von Alter, Kulturkreis, Glaubensrichtung und finanziellen Möglichkeiten, sich die neuen Stadträume als Orte der Teilhabe und der Begegnung erschließen können. Im Fokus stehen „Experimentierflächen“, öffentliche Infrastrukturen und der öffentliche Raum sowie Kultur-, Bildungs- und Sportangebote.

## 2.4 Ältere Menschen im Quartier

Mit dem Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ soll die Lebensqualität älterer Menschen in Bremerhaven durch bedarfsbezogene neue Angebote der offenen Altenhilfe in den Quartieren gestärkt werden. Im Fokus stehen dabei insbesondere Angebote zur Minderung sozialer Isolation und dem (wieder) Ermöglichen der Teilhabe älterer Menschen im Quartier und diesbezüglich im Rahmen des Lebendige-Quartiere-Projekts „Präventive Hausbesuche“ zu Tage tretende Bedarfe.

Zentrale Maßnahmen werden dabei die Absicherung des Projekts „Präventive Hausbesuche“ und der schrittweise koordinierte Aufbau einer Nachbarschaftshilfe für pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege auf Grundlage des § 45 SGB XI nach dem Vorbild der entsprechenden Angebote der Bremer Dienstleistungszentren darstellen (insbesondere Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Ehrenamtlichen).

Darüber hinaus können insbesondere Projekte aus den folgenden Handlungsbereichen gefördert werden:

- a) gemeinschaftliche günstige Verköstigungsangebote für Ältere (zum Beispiel Mittagstisch, Frühstück oder Abendbrot),

- b) Mobilitätsunterstützung (zum Beispiel Fahrdienste, Mobilisierung aus der Wohnung heraus),
- c) Begleitangebote beispielsweise zu Angeboten, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder der Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse älterer Menschen dienen,
- d) aufsuchende bzw. quartiersbezogene Beratung zur Wohnraumanpassung (Barrierereduzierung).

## 2.5 Absicherung wichtiger Bedarfsträgerschaften und Stadtteilaktivitäten durch einen Innovationstopf

Ziel dieses Programmschwerpunkts ist es, über Zuwendungen für investive wie auch konsumtive Maßnahmen und Projekte einen Beitrag zur integrierten Quartiersentwicklung zu leisten.

Gefördert werden können:

- kleinere investive und auch konsumtive Vorhaben, die größere Investitionen (zum Beispiel aus der Städtebauförderung) absichern und darauf abzielen, die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen, Familien und Älteren im Quartier zu verbessern (Räumlicher Schwerpunkt: benachteiligte Quartiere auf Grundlage des sozialräumlichen Monitorings Bremerhaven),
- Aktivitäten gemeinnütziger Vereine und Initiativen, die im Quartier wichtige Aufgaben übernehmen (zum Beispiel Integration, Betreuung, Beratung, Bildung, Prävention und Gesundheitsförderung, kulturelle und sportliche Aktivitäten) und zur Förderung der Gemeinschaft durch hohes ehrenamtliches Engagement beitragen sowie Verantwortung für ihren Stadtteil übernehmen wie Stadtteilkonferenzen, Eigentümerstandortgemeinschaft (ESG), Sportvereine, Migrantenorganisationen,
- niedrigschwellige Angebote, die konkreter Teilhabebenachteiligung in auffälligen Stadtquartieren oder von spezifischen Bevölkerungsgruppen begegnen,
- die freie Szene mit ihrem für die Stadtteilkulturarbeit essentiellen Beitrag sowie Kulturaktivitäten von Migrantenorganisationen,
- Initiativen, die einen Beitrag zur Vernetzung von Aktivitäten und zur intensiveren Nutzung von öffentlichen Infrastrukturen in den Stadtteilen leisten (Voraussetzung: Beteiligung mehrerer Träger beziehungsweise Dezernate),
- Initiativen, die einen Beitrag zur Sicherheit im Quartier leisten durch Prävention, Verbesserung der Sauberkeit (auch als wirksame Maßnahme des Brandschutzes in kritischen Immobilien (sogenannte „Schrottimmobilien“)).

## 2.6 Unterstützung sozialer Angebote mit besonderer Teilhabebedeutung

Ziel dieses Programmschwerpunkts ist es, Projekte und Angebote zu ermöglichen oder abzusichern, die in besonderer Weise zu einer gesellschaftlichen Teilhabe sozial benachteiligter Personengruppen und zur Stabilisierung von Quartieren mit großen sozialen Herausforderungen beitragen.

Dazu gehören insbesondere Integrationsprojekte mit dem Schwerpunkt Geflüchteter, die niedrigschwellige Unterstützung Berechtigter bei der Beantragung von Sozialleistungen, soziales Quartiersmanagement in Quartieren mit multiplen sozialen Problemlagen und die Programmgestaltung preisgünstiger oder kostenloser Freizeit- und Übernachtungsangebote, die in hohem Umfang von Bremerhavener Kindern, Jugendlichen und Familien aus Quartieren gemäß Abschnitt 4 genutzt werden.

### 3 Zuwendungsempfänger/-innen

Geförderte Maßnahmen können sowohl von professionellen Trägern als auch von Ehrenamtlichen und Initiativen entwickelt und umgesetzt werden, wie auch durch Kooperationen unterschiedlicher Trägertypen.

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Behörden oder Eigenbetriebe. Fördermittel, die Behörden oder Eigenbetriebe erhalten, sind keine Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 LHO, sondern Zuweisungen.

### 4 Fördervoraussetzungen

Geförderte Projekte orientieren sich an den jeweiligen lokalen Bedarfen und Handlungsmöglichkeiten, fügen sich in die Gebietsstrategie (z. B. Integrierte Handlungs- oder Entwicklungskonzepte (IHK oder IEK) – sofern vorhanden) ein und verpflichten sich, sich konstruktiv in die fachlichen und gebietsbezogenen Abstimmungs- und Entwicklungsprozesse einzubringen. Dazu zählen die Überprüfung des Erfolgs und der Zielorientierung der Projekte und Aktivitäten im Kontext integrierter Gebietsstrategien wie Integrierten Handlungskonzepten (IHK) oder Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepten (IEK) und der lokalen Managements (Quartiersmeistereien, Standortmanagements oder Ähnliche).

Die Förderung bezieht sich in der Regel auf Sozialräume oder Ortsteile mit größeren sozialen Problemlagen (Grundlage: sozialräumliches Monitoring). In Ausnahmefällen können auch Maßnahmen außerhalb dieser Gebiete gefördert werden, wenn es sich um Quartiere oder Personengruppen mit speziellen Bedarfslagen handelt, wenn die Maßnahme eine besondere Strahlkraft auf benachteiligte Gebiete gemäß sozialräumlichem Monitoring erwarten lässt oder bei Quartieren im Werden (siehe Ziffer 2.3, Absatz 2, Satz 2).

### 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Zuwendungen oder Zuweisungen von Fördermitteln. Die Förderung wird grundsätzlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung. Lediglich bei Projekten der Handlungsbereiche a) bis d) des Förderschwerpunkts 2.4 („Ältere Menschen im Quartier“) wird regelmäßig eine Anteilsfinanzierung gewährt (siehe Absatz 6).

Eine Förderung als Vollfinanzierung (100%) der förderfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme ist im Einzelfall insbesondere aufgrund des hohen öffentlichen Interesses und der besonderen Bedeutung zum Erreichen von Zielen aus gebietsbezogenen IEK oder IHK möglich, sofern eine Finanzierung von anderer Seite nicht in Betracht kommt. Dies ist entsprechend darzulegen und zu begründen.

Der Umfang der Förderung umfasst grundsätzlich bis zu 95% der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts. Es wird erwartet, dass grundsätzlich ein Eigenanteil von

mindestens 5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Eigenmittel durch die Antragstellenden eingebracht wird.

Bei Projekten der Handlungsbereiche a) bis d) des Förderschwerpunkts 2.4 Ältere Menschen im Quartier wird ein festgelegter prozentualer Anteil an den als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten übernommen. Dieser liegt zwischen 60% und 80%, wobei darzulegen ist, aus welchen Mitteln die verbleibenden Anteile finanziert werden können. Im Ausnahmefall und nach ausführlicher Begründung mit Darlegung des Bemühens kann eine Antragsprüfung erfolgen, wenn eine Drittmittelergänzung nicht möglich ist. Der Förderhöchstsatz liegt je Vorhaben bei 15.000 EUR pro Jahr.

Für den Förderschwerpunkt 2.5 („Innovationstopf“) gilt, dass in der Regel überschaubare Finanzierungsbedarfe mit einer Größenordnung von 5 000 bis 10 000 Euro innerhalb eines Jahres abgedeckt werden sollen, für die keine anderweitigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Sollte der Einsatz eines entsprechenden Eigenanteils der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht möglich sein, dies gilt insbesondere für eingetragene Vereine, können alternativ Eigenleistungen (unbare Leistungen) anerkannt werden. Eigenleistungen können auch durch unentgeltliche Arbeitsleistung (in Stunden gemessen), insbesondere ehrenamtlich Tätiger, eingebracht werden. Sie werden in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes berücksichtigt und sind glaubhaft nachzuweisen.

Die Förderung von Eigenhonoraren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Kosten für die Nutzer/-innen der günstigen Verköstigungsangebote für ältere Menschen liegen bei maximal 3,50 EUR (Mittagstisch) bzw. 2,50 EUR (Frühstück/Abendbrot).

Personalkosten für Verköstigungsangebote, Fahrdienste/Mobilitätsangebote, Begleitsdienste o. ä. aus dem Schwerpunkt 2.4 sind nach Möglichkeit über Jobcenter-Leistungen zu refinanzieren (TaAM §16e/i). Grundsätzlich gilt die Tarifbindung bzw. der gesetzliche Mindestlohn.

## 6 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig bzw. zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Vorhabens entstehenden und nachweisbaren Ausgaben wie:

- Personal- und Honorarkosten
- Projektbezogene Sach- und Dienstleistungskosten, inkl. Ausgaben für Miete oder Mietnebenkosten
- Investitionen

sofern sie zur Umsetzung des beantragten Vorhabens notwendig sind.

### 6.1 Personalausgaben

Bei Personalausgaben (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) ist im Antrag stets die Tätigkeit, die im Projekt erfolgen soll, zu beschreiben und zu begründen. Für die Höhe des Gehaltes sind die konkrete Aufgabe, erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung einzubeziehen. Bei Antragsstellung ist zur Prüfung des Besserstellungsverbots (das im Projekt beschäftigte Personal darf nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer des Magistrats der Stadt Bremerhaven) eine detaillierte Stellenbeschreibung der Personalstelle, inklusive Aufgabenbereich bzw. Beschreibung der Tätigkeit, Qualifikation einschließlich vorhandener Fremdsprachen-Kenntnisse, Einschätzung vergleichbarer Entsprechung nach TvÖD sowie Stellenumfang einzureichen.

## 6.2 Honorare

Von den Personalkosten sind Ausgaben für Honorarkräfte zu unterscheiden. Ausgaben für Honorare fallen für die Erbringung einer freiberuflichen oder selbständigen Leistung an. Diese sind zuwendungsfähig, sofern sie zur Erreichung des Projektziels notwendig sind. Grundlage ist ein Honorarvertrag. In diesem muss die Qualifikation der Honorarkraft für den vorgesehenen Einsatz durch formale Abschlüsse und Zeugnisse oder den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse sowie der Leistungsbeschreibung nachgewiesen werden. Die Höhe der zuwendungsfähigen Honorarausgaben richtet sich nach der konkreten Aufgabe, erforderlicher Qualifikation und Berufserfahrung des Honorarempfängers. Als Obergrenze für Honorare gelten die jeweils gültigen Honorarsätze der „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Dienstanweisung für das Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren von kommunalen Zuwendungen in der Stadtverwaltung Bremerhaven“. Bei Abschluss von Honorarverträgen ist das Vergaberecht zu beachten.

Ausgaben für Honorare und Personal sind im Kosten- und Finanzierungsplan separat anzugeben. Zusätzlich ist im Antrag stets die konkrete Tätigkeit zu beschreiben und zu begründen.

## 6.3 Reisekosten und Bewirtungskosten

Sofern die Erstattung von Reisekosten (ausschließlich für die Anreise von Honorarkräften) beantragt wird, können Fahrtkosten analog den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) berücksichtigt werden. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind das vorgesehene Verkehrsmittel (Kraftfahrzeug, Bahn etc.) und die geschätzten Kosten dafür anzugeben. Bei einer Fahrt mit dem Kraftfahrzeug sind der Wohnort sowie zurückzulegenden Kilometer zwischen Wohn- und Zielort anzugeben. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Übernachungskosten sowie Ausgaben für die Bewirtung (Speisen und Getränke) sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Sind Bewirtungskosten im Rahmen eines zu fördernden Projektes erforderlich, um den Zuwendungszweck zu unterstützen oder zu erfüllen, können diese Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden. Trinkgelder sind nicht zuwendungsfähig.

## 6.4 Geschenke

Ausgaben für Geschenke für Mitarbeiter, Honorarkräfte o. ä. sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Eine Ausnahme hiervon sind Geschenke für Ehrenamtliche, die nur eine geringe oder überhaupt keine Aufwandsentschädigung bekommen. Pro ehrenamtlich tätiger Person werden Ausgaben für ein Geschenk als Anerkennung der geleisteten Arbeit in Höhe von bis zu 10,- € anerkannt. Im Verwendungsnachweis ist der/die Empfänger/-in der Anerkennung zu benennen.

## 6.5 Skonto

Rechnungen, bei denen die Möglichkeit des Skontoabzuges bestand, werden nur in Höhe des Betrags nach Abzug von Skonto anerkannt.

## 7 Verfahren

Anträge zur Förderung von Vorhaben aus dem Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ werden in einem mehrstufigen Verfahren bewilligt.

### 7.1 Zuständigkeiten

Für die grundlegende Programmdurchführung, zentrale Steuerung und Mittelbewilligung sind das Stadtplanungsamt und das Sozialreferat zuständig. Das Stadtplanungsamt verwaltet die Mittel des Programms. Lokale Koordinationsstellen für die Maßnahmenentwicklung und den Prozess sind in der Regel die Quartiersmeistereien und Standortmanagements der Stadtentwicklungsprogramme oder ähnliche Akteure.

### 7.2 Projektaufruf

Projektvorschläge können jederzeit eingereicht werden. Der Zeitraum für die Bearbeitung der eingereichten Vorschläge (Antragsfrist) wird grundsätzlich jeweils öffentlich bekanntgegeben. Während dieser Frist werden eingegangene Anträge bearbeitet und für die Bewilligung vorbereitet. Anträge, die nach Ende der Antragsfrist eingegangen sind, werden in der folgenden Antragsfrist bearbeitet.

### 7.3 Antragsverfahren

Förderanträge auf Zuwendung oder Zuweisung sind schriftlich anhand eines vorgegebenen Antragsformulars einzureichen.

Die Beantragung der Förderung erfolgt beim

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Technisches Rathaus - Stadtplanungsamt  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Projektname,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme,
- Wesentliche Projektinhalte und konkrete Zielsetzung,
- Quartiersbezug, räumliche Verortung und stadträumlicher Kontext,
- Darlegung der erfolgten Abstimmung mit maßgeblichen Akteuren,
- Darstellung des Bedarfs sowie des Mehrwertes und der Synergien für die Quartierstabilisierung beziehungsweise –entwicklung,
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan.

Im Kosten- und Finanzierungsplan sind neben detaillierten Angaben zu den Gesamtkosten alle relevanten Kostenpositionen, getrennt nach Kostenarten, aufzulisten. Zudem müssen weitere für das Projekt beantragte Zuwendungen angegeben werden.

Unbare Leistungen (beispielsweise im Sinne von ehrenamtlicher Tätigkeit) können weder auf der Ausgaben- noch auf der Einnahmenseite im Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführt werden. Aufgeführt werden können nur Kosten- und Einnahmearten, für die Geldmittel fließen und die anhand von Belegen nachweisbar sind.

Abweichungen vom eingereichten bzw. bewilligten Kosten- und Finanzierungsplan sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

## 7.4 Hinweise zum Vergaberecht

Die jeweils gültigen EU-Schwellenwerte sind zu beachten. Diese liegen für Bauaufträge im Jahr 2024 bei 5.538.000 €, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bei 221.000 €.

1) Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, bei denen die Zuwendung nicht den Wert von 100.000 € erreicht, gilt Folgendes:

- Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem Auftragswert von 1000 € (netto), Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 3000 € (netto) als Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (vgl. § 14 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) § 3a Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB/A). Ein Kostenvoranschlag (mindestens Internetrecherche) ist vorzulegen.
- In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe – Tariftreue- und Vergabegesetz – nach den folgenden Maßgaben:

Zuwendungsempfangende legen grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen drei Vergleichsangebote vor. Diese können formlos erbracht werden. Es bedarf jedoch mindestens einer Internetrecherche unter Angabe der entsprechenden URL.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 3000 € (netto) und bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5000 € (netto) sieht die Zuwendungsgeberin darüber hinaus in der Regel davon ab, die Vorlage von drei Vergleichsangeboten zu fordern. Auch hier ist jedoch ein Kostenvoranschlag (mindestens Internetrecherche) vorzulegen.

Entsprechend den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes ist ab einem Auftragswert von 50.000 € für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO), für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB/A – anzuwenden.

2) Gemäß ANBest-P Nr. 3 und ANBest-I Nr. 3 (Vergabe von Aufträgen) sind unterhalb der EU-Schwellenwerte dann, wenn die Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt, bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO). Im Hinblick auf die auszunehmenden Regelungen wird auf die ANBest-P Nr. 3.1 verwiesen.
- Für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3) Bei Überschreitung der EU Schwellenwerte kommen die Bestimmungen gemäß Teil Vier des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Anwendung, wenn der/die Zuwendungsempfänger/-in als öffentlicher/öffentliche Auftraggeber/-in im Sinne der §§ 99 ff. GWB kraft Gesetzes verpflichtet ist. Institutionelle Zuwendungsempfänger/-innen sind regelmäßig öffentlicher/öffentliche Auftraggeber/-in. Zuwendungsempfangende, die Projektförderung erhalten, sind öffentlicher/öffentliche Auftraggeber/-in wenn ihre Tätigkeit insgesamt überwiegend durch Zuwendungen finanziert wird.

## 7.5 Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden in der Regel auf Grundlage einer Vorbewertung durch die programmdurchführenden Stellen sowie anhand eines auf der Internetseite der Stadt Bremerhaven veröffentlichten Kriterienrasters in einer ämterübergreifenden Koordinierungsrunde besprochen. Das Ergebnis dieses Austausches wird an die Dezernenten der Dezernate II und III geleitet. In der Lenkungsrunde beider Dezernenten, die vom Amt 61 und dem Sozialreferat vorbereitet und geleitet wird, wird über die Bewilligung oder Ablehnung der Anträge entschieden. Die Lenkungsrunde tagt mindestens dreimal jährlich.

Die Lenkungsrunde kann neben Förderbewilligungen oder -ablehnungen auch Empfehlungen zur Überarbeitung und Optimierung und gegebenenfalls Wiedervorlage des Antrages aussprechen.

## 7.6 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Förderung der Maßnahme durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven schließt eventuell erforderliche rechtliche Genehmigungen, wie z. B. Baugenehmigung, Nutzungsänderung etc. nicht ein. Genehmigungen und Anzeigen sind von dem/der Antragssteller/-in durchzuführen, zu finanzieren und dem Antrag in Kopie beizufügen.

## 7.7 Verwendungsnachweisverfahren

Die Fördermittel sind für die gewährten Vorhaben und die entsprechenden Ziele einzusetzen. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung muss nachweisbar und überprüfbar sein.

## 7.8 Erfolgskontrollen

Gegenüber dem/der Zuwendungsempfänger/-in werden die Anforderungen an die Erfolgskontrolle im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens festgelegt bzw. im Zuwendungsbescheid formuliert.

# 8 Sonstige Förderbestimmungen

Werden in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

# 9 Datenschutz

Der Zuwendungsgeber verpflichtet sich, die Belange des Bremischen Datenschutzgesetzes zu wahren.

## 10 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 06. November 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bremerhaven, den (Datum)

M a g i s t r a t  
der Stadt Bremerhaven